

Verbandssatzung
des
Zweckverbandes Hamburger Hallig

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und des § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung am 18.02.2016 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein folgende Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Hamburger Hallig erlassen:

Präambel

In Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung für die Hamburger Hallig, insbesondere zur Erhaltung und Verbesserung der Tourismus- und Informationsinfrastruktur sowie zur Förderung des Naturerlebnisses, unter Beachtung des Entwicklungskonzeptes 1991 und des Eckpunktepapiers vom Mai 2000 des Arbeitskreises Hamburger Hallig wurde der „Zweckverband Hamburger Hallig“ gebildet.

Unberührt bleiben die Zuständigkeiten des Nationalparkamtes als untere bzw. obere Naturschutzbehörde für den Nationalpark; **hoheitliche** Aufgaben werden nicht an den Zweckverband übertragen. Gleiches gilt für die Betreuung nach § 21 LNatSchG durch den Naturschutzbund Deutschland (NABU).

§ 1
Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- 1) Die Gemeinde Reußenköge, das Amt Mittleres Nordfriesland, das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN) und der Naturschutzbund Deutschland (NABU) bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband trägt den Namen „Zweckverband Hamburger Hallig“. Er hat seinen Sitz in Bredstedt.
- 2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- 3) Sein Bezirk im Sinne des § 30 (1) des Landesverwaltungsgesetzes ist die Gemeinde Reußenköge.
- 4) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Hamburger Hallig, Kreis Nordfriesland“.

§ 2
Aufgaben

Die Gemeinde Reußenköge hat dem Zweckverband Hamburger Hallig folgende Aufgaben übertragen:

Erhaltung und Verbesserung der Tourismus- und Informationsinfrastruktur sowie Förderung des Naturerlebnisses im Zusammenhang mit der Hamburger Hallig, insbesondere

- die im Zusammenhang mit der Badestelle vorzuhaltende Infrastruktur zu erhalten und zu verbessern,
- im Bereich der Zuwegung die Auto-, Fahrrad- und Fußgängerspuren sowie die Parkplätze am Schafberg und auf der Hamburger Hallig zu unterhalten,
- binnendeichs am Überweg zur Hamburger Hallig die Infrastruktur für den Servicebetrieb zu erhalten und zu verbessern, dazu gehören die öffentlichen Toiletten, der Fahrradverleih, ein Kiosk, der Schrankenbetrieb, die Parkplätze und die Informationsmöglichkeiten.

Die anderen Mitglieder unterstützen den Zweckverband bei der Durchführung der o.g. Aufgabe.

§ 3 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die/der Vorstandsvorsteher/in.

§ 4 Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung besteht aus

der/dem Bürgermeister/in der Gemeinde Reußenköge
der/dem Amtsvorsteher/in des Amtes Mittleres Nordfriesland
der/dem Vertreter/in des Landes Schleswig-Holstein
der/dem Vertreter/in des Naturschutzbundes Deutschland (NABU)

oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall.

2) Die Gemeinde Reußenköge und das Land Schleswig-Holstein (LKN) entsenden je eine/n weitere/n Vertreter/in in die Verbandsversammlung, das Amt Mittleres Nordfriesland 5 weitere Vertreter/innen.

3) Jede/r weitere Vertreter/in hat eine/n Stellvertreter/in.

4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter/innen haben jeweils eine Stimme.

- 5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteher/in.

Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung der oder des Vorsitzenden 2 stellvertretende Vorsitzende.

Für sie/ihn und ihre/seine Stellvertreter/innen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeister/innen entsprechend.

§ 5

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, in dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 6

Verbandsvorsteher/in

- 1) Dem/der Verbandsvorsteher/in obliegen die ihm/ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- 2) Er/sie entscheidet ferner über:
 1. Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.500,00 Euro nicht überschritten wird.
 2. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleich kommen, soweit ein Betrag von 500,00 Euro nicht überschritten wird.
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigt.
 4. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 2.500,00 Euro bzw. die Gesamtbelastung 30.000,00 Euro nicht übersteigt.
 5. Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 Euro nicht übersteigt.
 6. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden.

7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro.
 8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro.
- 3) Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet die/der Verbandsvorsteher/in an. Sie oder er darf diese Befugnis nicht übertragen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Die Verbandsversammlung kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.
 - 4) Der/die Verbandsvorsteher/in hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

§ 7

Ehrenamtliche Tätigkeit

- 1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter/innen entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von dem/der Verbandsvorsteher/in durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 8

Entschädigungen

- 1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Verordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschädigungsVO) für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- 2) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- 3) Der/die ehrenamtliche Verbandsvorsteher/in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Stellvertretenden des/der ehrenamtlichen Verbandsvorsteher/in wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der/die Verbandsvorsteher/in vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsent-

schädigung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

- 4) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern/innen, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des/der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstsatz der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 10,00 Euro, begrenzt auf 40 Euro je Tag.
- 5) Personen nach Absatz 4 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- 6) Personen nach Absatz 4 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Absatz 4 oder eine Entschädigung nach Absatz 5 gewährt wird.
- 7) Personen nach Absatz 4 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen/Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrt zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 des Bundesreisekostengesetzes.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung zu speichern.

§ 10 Verbandsverwaltung

- 1) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Mittleres Nordfriesland wahrgenommen.
- 2) Zur Deckung der Kosten, die durch die Verwaltungs- und Kassengeschäfte entstehen, erhält das Amt vom Zweckverband einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag, der jährlich neu festgesetzt wird. Der Verwaltungskostenbeitrag ist im Einvernehmen zwischen das Amt und dem Zweckverband festzusetzen.

§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

- 1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- 2) Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach folgenden Vomhundertsatz aufzubringen:

die Gemeinde Reußenköge	25 %
das Amt Mittleres Nordfriesland	75 %.

§ 13 Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

Der/die Vorstandsvorsteher/in kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 Euro pro Haushaltsstelle sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 Euro pro Haushaltsstelle übertragen. Die Genehmigung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 14

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 750,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 Euro, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 Euro, hält.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 Euro nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16

Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung der §§ 2, 12, 17 und 18 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl der Verbandsversammlung sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 17

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- 1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss in Schriftform an die/den Vorstandsvorsteher/in ergehen.

Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechten und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

- 2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 19 Veröffentlichungen

- 1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.Zweckverband-Hamburger-Hallig.de bekannt gemacht. Hierauf wird in der Tageszeitung Husumer Nachrichten hingewiesen.
- 2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- 3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

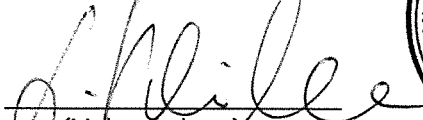
§ 20 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein vom 09.05.2016 (Az: IV 313-160.141.9(54)) erteilt.

Bredstedt, den 19.05.2016

Der Verbandsvorsteher


(Volquardsen)

